

Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen

A Grundsätzliches

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (**KMU**) ist der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Für die Einstufung als mittelgroßes Unternehmen (**MU**) ist der jeweilige GAK-Rahmenplan maßgeblich.

Ein **Unternehmen** ist jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen.

Die „Selbsterklärung zur Definition der Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der mittelgroßen Unternehmen (MU)“ ist **zwingende Anlage zum Förderantrag**.

Die Richtigkeit der Angaben in der Selbsterklärung sind von einem fachlich qualifizierten Prüfer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen.

B Definition der Unternehmensklassen

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 750 Mitarbeiter beschäftigen **oder** einen Jahresumsatz von 200 Mio. nicht überschreiten.

Große Unternehmen (GU) sind Unternehmen, die in keine der oben genannten Unternehmensklassen einzuordnen sind.

Zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen bzw. der Schaffung künstlicher Fördervoraussetzungen hat die EU-Kommission in einem neuen Leitfaden die Vorgaben, wann ein Unternehmen als KMU anzuerkennen ist, konkretisiert.

Für die förderrechtliche Einordnung eines Antragsstellers als KMU, MU oder GU müssen für die Bewertung künftig mindestens die Daten aus **den letzten beiden** abgeschlossenen Geschäftsjahren berücksichtigt werden.

Das Formblatt „Selbsterklärung zur Definition der Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der mittelgroßen Unternehmen (MU)“ ist daher mindestens für die beiden letzten Geschäftsjahre auszufüllen und zwingend als Anlage zum Förderantrag einzureichen.

Ein Unternehmen verliert seinen KMU- bzw. MU-Status erst dann, wenn die Obergrenzen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

Umgekehrt kann ein Unternehmen den KMU-Status erlangen, wenn es die Obergrenzen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren unterschritten hat.

Die nachfolgende Tabelle mit den Fallbeispielen dient als Orientierung zur Einstufung:

Fall-Nr.	N ¹ (Bezugsjahr)	N – 1	N – 2	KMU-Status
Abgabe der KMU-Selbsterklärungen zum Förderantrag für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre				
1	KMU	KMU	Nicht relevant	KMU
2	MU	MU	Nicht relevant	MU
Abgabe der KMU-Selbsterklärungen zum Förderantrag für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre				
3	KMU	MU	KMU	KMU
4	KMU	GU	MU	MU
5	KMU	MU	MU	MU
6	KMU	MU	GU	MU
7	MU	KMU	KMU	KMU
8	MU	GU	GU	GU
9	MU	KMU	MU	MU
10	MU	GU	MU	MU

Antragsteller, die im Jahr N den Status eines großen Unternehmens (GU) haben, sind nicht antragsberechtigt, unabhängig von der Größeneinstufung in den beiden vorausgegangenen Jahren.

In den Fällen Nr. 1 und 2 ist der Status in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gleich, sodass nur zwei Geschäftsjahre in die Prüfung einzubeziehen sind und demnach auch die KMU-Selbsterklärung nur für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre abzugeben ist.

In den Fällen Nr. 3 bis 10 ist der Status im Bezugsjahr N und im Vorjahr (N – 1) nicht identisch. Zur Beurteilung ist daher noch ein weiterer Abschluss (N – 2) vorzulegen. Die **KMU-Selbsterklärung** ist in diesen Fällen **für die letzten 3 Geschäftsjahre** abzugeben.

In den Fällen Nr. 4, 6 und 10 war das Unternehmen nur in einem der Vorjahre ein großes Unternehmen. Da es im Jahr N aber ein KMU bzw. MU war, bleibt es grundsätzlich antragsberechtigt.

¹ Letzter Zeitraum mit genehmigtem Abschluss.

Im Fall 8 war das Unternehmen in beiden Vorjahren hingegen ein großes Unternehmen und ist deshalb in der Gesamtschau auch als ein solches zu klassifizieren mit der Folge, dass es nicht antragsberechtigt ist.

Die Bedingungen des KMU- oder MU-Status müssen grundsätzlich zum **Zeitpunkt der Bewilligung** erfüllt sein. Da zwischen der Einreichung des Förderantrags und der Bewilligung ein gewisser Zeitraum verstrichen ist, ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, der Bewilligungsbehörde **jede Änderung** des KMU-Status während dieses Zeitraums **mitzuteilen**. Sollte demnach zum Zeitpunkt der Bewilligung ein neuer gültiger Rechnungsabschluss vorliegen, ist dieser heranzuziehen.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

1. Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

2. Jahresumsatz

Zur Berechnung des Jahresumsatzes werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Einbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, nach Abzug etwaiger Erlösschmälerungen erzielt hat. Der Umsatz darf keine Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern enthalten.

3. Jahresbilanzsumme

Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens.

Ein Unternehmen ist **kein** KMU oder MU, wenn sich 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert werden.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU oder MU-Definition führen.

C Definition der Unternehmenstypen

1. Eigenständige Unternehmen

Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die **keine** Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen **keine** Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

2. Partnerunternehmen (PU)

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

3. Verbundene Unternehmen (VU)

Verbundenen Unternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen Anteile von mehr als 50 % gehalten werden.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

D Prüfschema „Unternehmenstyp“ bei verbundenen Unternehmen und / oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Bestimmung des Unternehmertyps bildet das Prüfschema (Nr. H).

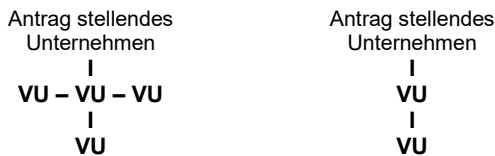
Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen beziehungsweise ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt der Selbsterklärung unter der Rubrik "Antrag stellendes / Eigenständiges Unternehmen" einzutragen.

Für jede direkte Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist jeweils ein Berechnungsbogen A (verbundenes Unternehmen) und/oder Berechnungsbogen B (Partnerunternehmen) anhand des Berechnungsschemas (Nr. I) auszufüllen.

1. Berechnungsbogen A (verbundene Unternehmen)

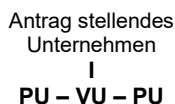
Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Berechnungsbogen A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind anteilig in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Anteile bestimmen sich nach den Kapitalanteilen oder Stimmrechtsanteilen. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

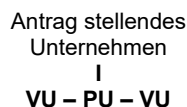


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

2. Berechnungsbogen B (Partnerunternehmen)

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Berechnungsbogen B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens anteilig in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit dem Anteil des Partnerunternehmens anzusetzen. Der Anteil bestimmt sich nach dem Kapitalanteil oder dem Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

3. Deckblatt

Die Ergebnisse aus allen Berechnungsbögen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen. Die dort errechneten Summen der Mitarbeiter, Jahresumsätze und Bilanzsummen sind die maßgeblichen Größen für die Einordnung des/der Antragstellers/in nach dem Prüfschema für KMU und MU.

E Ergebnis Prüfschema für KMU und MU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU oder MU bildet das beigefügte Prüfschema (Nr. J). Das Antrag stellende Unternehmen muss selbstständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU oder MU erfüllt. Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name / Bezeichnung / Mitarbeiter / Jahresumsatz / Bilanzsumme) in die Rubrik „Antrag stellendes / eigenständiges

Unternehmen“ des Deckblatts der Selbsterklärung übertragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der/die Antragsteller/in kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur "Mutter" als auch zur "Tochter") zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der/die Antragsteller/in den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der/die Antragsteller/in den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der/die Antragsteller/in den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

F Ermittlung des Jahresumsatzes bei „Unternehmen ohne Umsatz“

Bei „Unternehmen ohne Umsatz“ – wie z. B. Banken oder Kreditgenossenschaften, die neben dem Bankgeschäft selbst das Warengeschäft betreiben oder als Waren-GmbH selbständig tätige Beteiligungen der Kreditgenossenschaften sind – ist für die Ermittlung des Jahresumsatzes gemäß Art. 28 der Richtlinie 78/660 EWG auf die gewöhnliche Tätigkeit eines Unternehmens abzustellen. In entsprechender Anwendung von § 277 Abs. 1 HGB sind darunter die Zinserträge, die Provisionserträge und der Nettoertrag des Handelsbestands der Kreditgenossenschaften zu fassen, da die weiteren Erträge keine typischen Erträge aus dem gewöhnlichen Bankgeschäft sind.

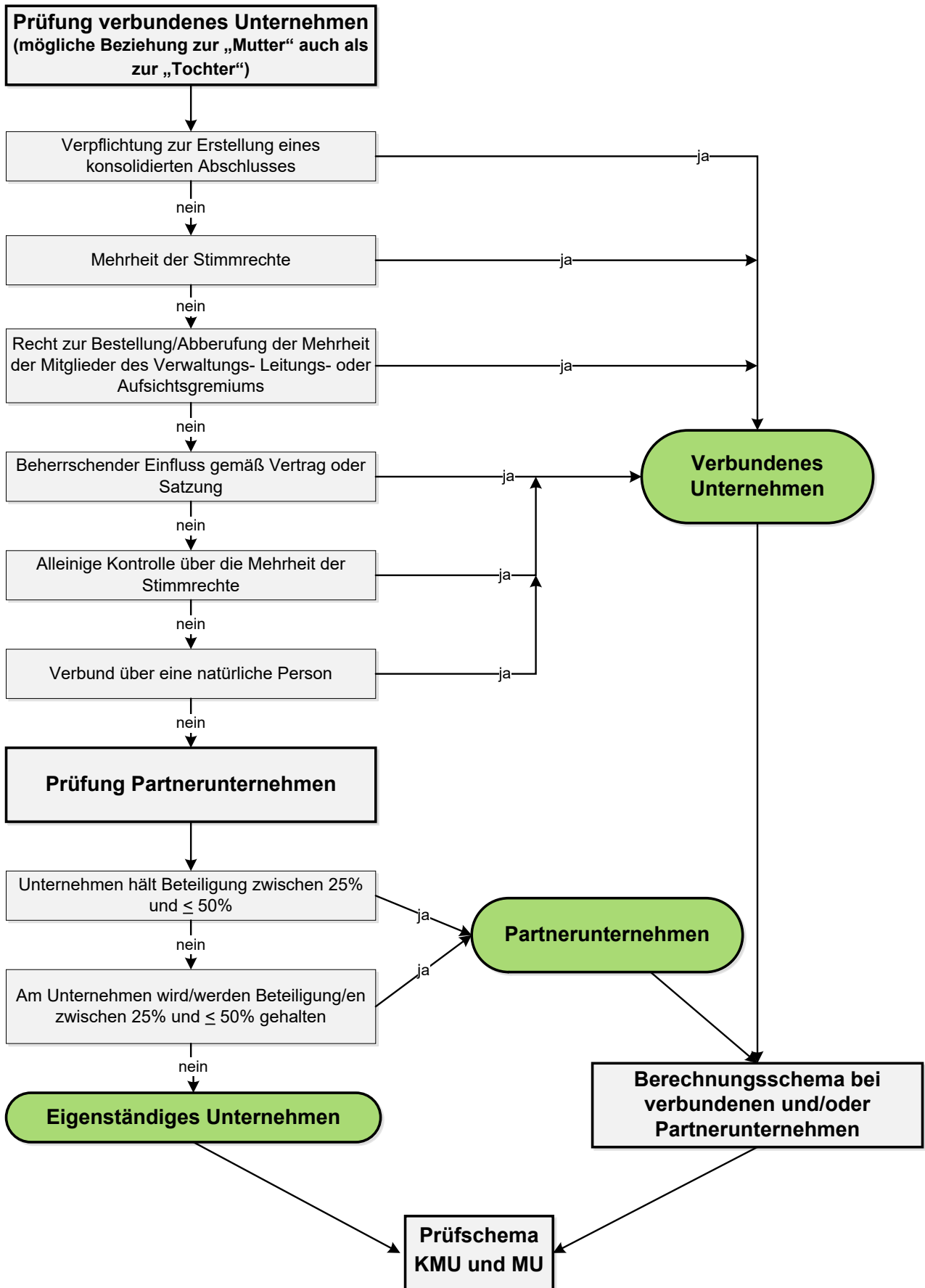
In der „Selbsterklärung“ ist bei diesen Unternehmen dann die Zahl der Mitarbeiter und der Jahresumsatz, jedoch keine Bilanzsumme zu erfassen.

G Ergebnis

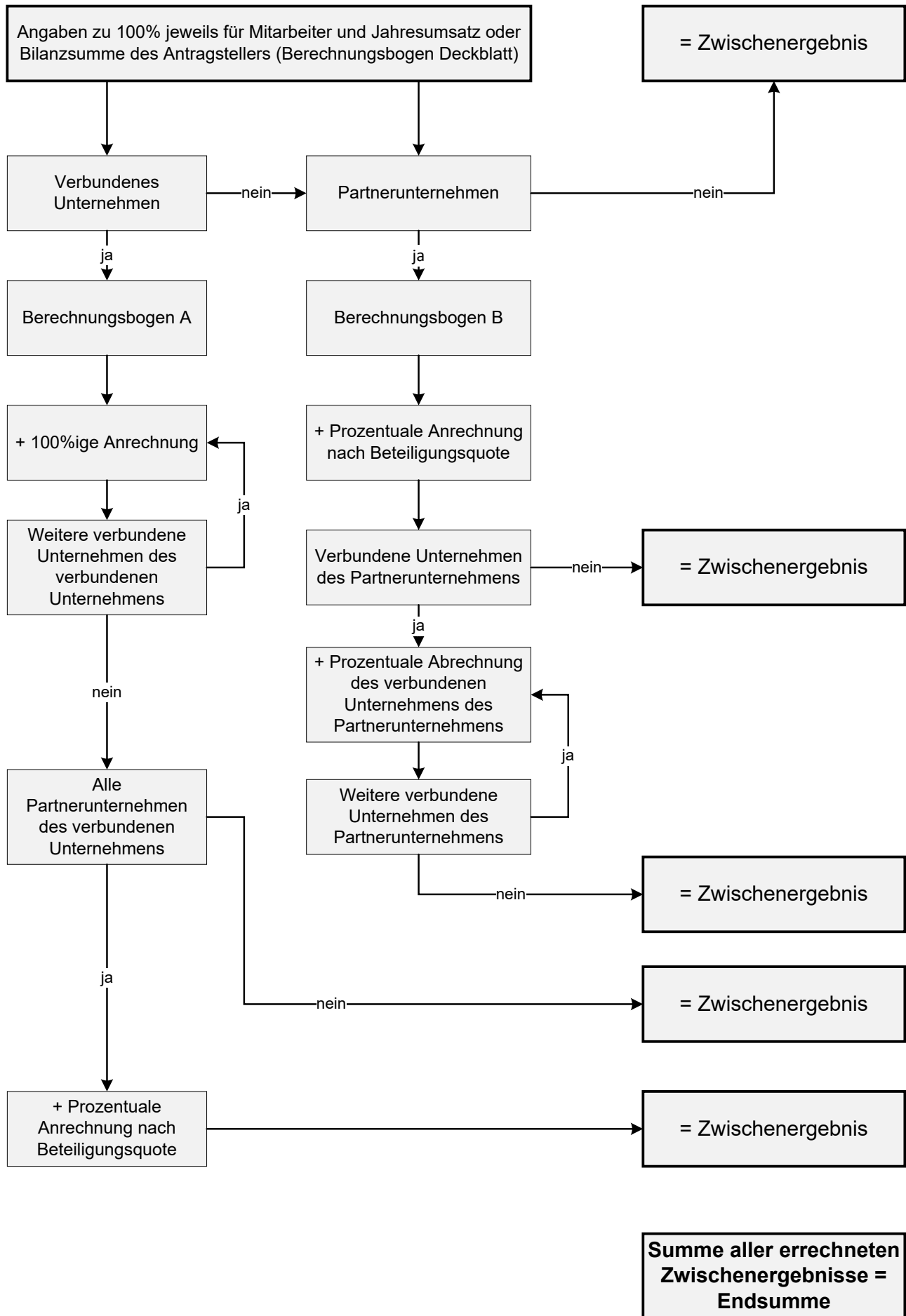
Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem dürfen die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. Euro **oder** die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. Euro betragen.

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein mittelgroßes Unternehmen, wenn die Anzahl der Mitarbeiter kleiner als 750 ist **oder** der Jahresumsatz höchstens 200 Mio. Euro beträgt.

H Prüfschema Unternehmenstyp



I Berechnungsschema bei verbundenen und /oder Partnerunternehmen



J Prüfschema für KMU und MU

